

5727 a

**Beschluss des Kantonsrates
über die Behördeninitiative KR-Nr. 176/2019
des Stadtrates von Zürich «Für ein kommunales
Stimm- und Wahlrecht für Ausländerinnen und
Ausländer»**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 16. Juni 2021 und der Kommission für Staat und Gemeinden vom 25. November 2022,

beschliesst:

I. Die Behördeninitiative KR-Nr. 176/2019 des Stadtrates von Zürich «Für ein kommunales Stimm- und Wahlrecht für Ausländerinnen und Ausländer» wird abgelehnt.

Minderheitsantrag von Nicola Yuste, Isabel Bartal, Urs Dietschi, Michèle Dünki-Bättig, Sonja Gehrig, Karin Joss und Silvia Rigoni

I. Der Regierungsrat wird beauftragt, einen ausformulierten Gegenvorschlag zur Behördeninitiative «Für ein kommunales Stimm- und Wahlrecht für Ausländerinnen und Ausländer» im Sinn des nachfolgenden Berichts auszuarbeiten.

* Die Kommission für Staat und Gemeinden besteht aus folgenden Mitgliedern: Stefan Schmid, Niederglatt (Präsident); Isabel Bartal, Zürich; Michael Biber, Bachenbülach; Diego Bonato, Aesch; Hans-Peter Brunner, Horgen; Urs Dietschi, Lindau; Michèle Dünki-Bättig, Glattfelden; Sonja Gehrig, Urdorf; Karin Joss, Dällikon; Walter Meier, Uster; Fabian Müller, Rüschtikon; Silvia Rigoni, Zürich; Nicola Yuste, Zürich; Erika Zahler, Boppelsen; Christina Zurfluh Fraefel, Wädenswil; Sekretärin: Rebecca Gebert.

II. Mitteilung an den Regierungsrat und den Stadtrat von Zürich.

Zürich, 25. November 2022

Im Namen der Kommission

Der Präsident:	Die Sekretärin:
Stefan Schmid	Rebecca Gebert

Erläuternder Bericht

I. Ausarbeitung eines Gegenvorschlags

Der Regierungsrat wird beauftragt, einen ausformulierten Gegenvorschlag zur Behördeninitiative «Für ein kommunales Stimm- und Wahlrecht für Ausländerinnen und Ausländer» auszuarbeiten. Dabei soll der Regierungsrat folgende Kriterien berücksichtigen:

- Der Gegenvorschlag soll ein kommunales Ausländerstimmrecht ermöglichen, welches die Gemeinden fakultativ einführen können. Gleichzeitig soll der Gegenvorschlag dafür sorgen, dass für alle Gemeinden, die das Ausländerstimmrecht einführen möchten, die gleichen Regeln und Wohnsitzfristen gelten. Damit soll sichergestellt werden, dass die Gemeinden autonom über die kommunalen demokratischen Rechte entscheiden können, ohne dass ein Flickenteppich unterschiedlicher Fristen und Regelungen entsteht.*
- Mit dem Gegenvorschlag sollen Ausländerinnen und Ausländer sowohl das aktive als auch das passive kommunale Wahlrecht erhalten. Es soll ihnen folglich auch möglich sein, sich in Gemeindeämter wählen zu lassen. Mit der Schaffung dieser Möglichkeit soll das Milizsystem auf Gemeindeebene gestärkt werden, was unter anderem auch einem zentralen Anliegen des Think-Tanks Avenir Suisse entspricht.*

- *Der Gegenvorschlag soll auch von Gemeinden gebildete Zweckverbände einschliessen. Bei Zweckverbands-Abstimmungen sollen alle Stimmberechtigten der beteiligten Gemeinden abstimmen können. Der Regierungsrat wird in diesem Zusammenhang gebeten, besonders zu prüfen, ob zu diesem Zweck neben der Schaffung einer rechtlichen Grundlage auf Kantonsebene allenfalls weitere Massnahmen nötig sind.*
- *Der Gegenvorschlag soll die Gemeinden bei der Einführung eines kommunalen Ausländerstimmrechts verpflichten, folgende Voraussetzungen vorzuschreiben: Das kommunale Stimmrecht soll nur erlangen, wer*
 - *über eine Niederlassungsbewilligung C verfügt und*
 - *mindestens zwei Jahre ununterbrochen im Kanton Zürich gelebt hat.*

II. Begründung

Die Kommission für Staat und Gemeinden (STGK) hat gestützt auf den Antrag des Regierungsrates vom 16. Juni 2021 (vgl. Vorlage 5727) am 10. September 2021 mit der Beratung der Behördeninitiative des Stadtrates von Zürich «Für ein kommunales Stimm- und Wahlrecht für Ausländerinnen und Ausländer» begonnen. Dabei hat sie in einem ersten Schritt in Vertretung des Stadtrates von Zürich die Zürcher Stadtpräsidentin angehört. Zudem hat sich die STGK durch die Direktorin der Justiz und des Innern auch die ablehnende Haltung des Regierungsrates präsentieren lassen.

In einem zweiten Schritt hat die STGK je eine Vertretung des Verbands der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich (GPV), des Vereins Zürcher Gemeindeglieder und Verwaltungsfachleute (VZGV), der überparteilichen Diskussionsplattform Secondas Zürich, der Reformierten Kirche Kanton Zürich, des Think-Tanks Avenir Suisse, des Seminars für Kulturwissenschaft und Europäische Ethnologie der Universität Basel und einen Gemeindeglieder einer Bündner Gemeinde angehört, die bereits über mehrere Jahre Erfahrung mit dem Stimm- und Wahlrecht für Ausländerinnen und Ausländer verfügt. Dabei hat sich die Kommission insbesondere mögliche Vor- und Nachteile der Einführung eines kommunalen Stimm- und Wahlrechts für Ausländerinnen und Ausländer aufzeigen lassen. Mit dem breit angelegten Kreis der Anhörungsgäste wollte die STGK sich ein möglichst umfassendes Bild über das Ausländerinnen- und Ausländerstimmrecht auf kommunaler Ebene verschaffen.

Im Rahmen ihrer Beratung hat die Kommission festgestellt, dass das Anliegen der Behördeninitiative bei mehreren der kantonsrätlichen Fraktionen Unterstützung finden könnte. Bereits in einem frühen Stadium der Beratung haben dabei die Kommissionsmitglieder, welche sich vorstellen konnten, das Anliegen der Behördeninitiative zu unterstützen, signalisiert, dass sie für die Beratung eines Gegenvorschlags offen seien. Allerdings wurde deutlich, dass eine mehrheitsfähige Vorlage strengere Bedingungen vorsehen müsste. Aufgrund dieser Ausgangslage hat die STGK über mögliche Kriterien diskutiert, an welche die Einführung eines kommunalen Stimm- und Wahlrechts für Ausländerinnen und Ausländer geknüpft sein könnte. Dabei hat sich gezeigt, dass insbesondere hinsichtlich des Vorgehens bei Abstimmungen in interkommunalen Zweckverbänden bei der Einführung des kommunalen Stimm- und Wahlrechts für Ausländerinnen und Ausländer Fragen auftreten könnten.

Die Kommissionsminderheit ist gestützt auf die intensive Beratung zum Schluss gelangt, dass die vom Stadtrat geforderte Einführung eines kommunalen Stimm- und Wahlrechts für Ausländerinnen und Ausländer ein berechtigtes und unterstützenswertes Anliegen ist. Ihres Erachtens würde dadurch auch das Milizsystem auf Gemeindeebene gestärkt.

Allerdings erachtet die Kommissionsminderheit es im Unterschied zum Initianten als wichtig, dieses Stimm- und Wahlrecht an umfassendere Bedingungen als lediglich an den vorgeschlagenen Mindestwohnsitz von zwei Jahren in der entsprechenden Gemeinde zu knüpfen. Eine Wohnsitzdauer in der Schweiz von fünf bis zehn Jahren erscheint ihr deshalb als angebracht. Diese Vorgabe würde mit der Bedingung des Besizes einer Niederlassungsbewilligung C erfüllt. Zudem garantiert die Niederlassungsbewilligung C aus ihrer Sicht auch ein gewisses Sprach- und Integrationsniveau der Ausländerinnen und Ausländer.

Gestützt auf diese Überlegungen wird der Regierungsrat beauftragt, einen Gegenvorschlag im Sinne der im vorangehenden Kapitel dargelegten Vorgaben auszuarbeiten.